

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 25. Juni 2020

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
17. 6.20	<b>Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften</b> . . . . .	401
17. 6.20	<b>Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung</b> . . . . .	403
16. 6.20	Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona Verordnung . . . . .	406
16. 6.20	Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen (Kappungsgrenzenverordnung Baden-Württemberg – KappVO BW) . . . . .	408
16. 6.20	Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der Gebiete mit verlängerter Kündigungsfrist bei Wohnungsumwandlungen in Eigentumswohnungen (Kündigungsfristverordnung Baden-Württemberg – KSpVO BW) . . . . .	409
5. 6.20	Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung . . . . .	409
15. 6.20	Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) . . . . .	410
16. 6.20	Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) . . . . .	412
16. 6.20	Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Corona-Verordnung Datenverarbeitung durch das Landesgesundheitsamt für die Gesundheitsämter und die Ortpolizeibehörden (Corona-Verordnung Auftragsverarbeitung – CoronaVO Auftragsverarbeitung) . . . . .	415

### **Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften**

Vom 17. Juni 2020

Der Landtag hat am 17. Juni 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 66, ber. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1, der Überschrift des Abschnitts 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 bis 8, § 3 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 2 Satz 1, §§ 4, 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 Nummer 6, 11 und 14, § 7 Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2, § 9 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, 2 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 und Absatz 3 und § 18 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
»Satz 2 Halbsatz 1 gilt nicht für die Bestimmung des Namens nach Satz 3 Nummer 5.«
3. Die §§ 13, 14, 16, 17 und 19 bis 22 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 15 wird zu § 13.
5. Der bisherige § 18 wird zu § 14.

#### Artikel 2

##### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144, 147) geändert worden ist, wird in Besoldungsgruppe B3 und in Besoldungsgruppe B6 jeweils die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

In § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 4 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Gesetz vom 20. November 2018 (GBl. S. 431) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Landesbeamtenengesetzes

In Buchstabe D Anhang zu § 8 Absatz 1 (Ämter mit leitender Funktion) des Landesbeamtenengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

In § 3 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 des Chancengleichheitsgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 4 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung

vom 16. April 1996 (GBl. S. 393, 394), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 7

##### Änderung der Gemeindeordnung

In § 114a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 253, 259) geändert worden ist, wird die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Verordnung des Finanzministeriums zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer vom 24. August 2015 (GBl. S. 878), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Meldeverordnung

In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 der Meldeverordnung vom 28. September 2015 (GBl. S. 853), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 10

##### Änderung der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung vom 21. Mai 2007 (GBl. S. 250), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, wird die Angabe »ITEOS« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

#### Artikel 11

##### Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

In § 22 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeprüfungsordnung vom 3. März 2018 (GBl. S. 96) werden die Wörter »Datenzentrale, Regionales Rechenzentrum« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.

## Artikel 12

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 17. Juni 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. HOFFMEISTER-KRAUT            LUCHA

HAUK                                    WOLF

HERMANN

**Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung**

Vom 17. Juni 2020

Der Landtag hat am 17. Juni 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden« durch die Wörter »bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen« ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden das Wort »Jahresgewinns« jeweils durch das Wort »Jahresüberschusses« und das Wort »Jahresverlusts« jeweils durch das Wort »Jahresfehlbetrags« ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12

*Vermögens des Eigenbetriebs*

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gemeindeordnung kann von der Ausstattung mit Eigenkapital abgesehen werden. Erhält der Eigenbetrieb ein Stammkapital, ist die Höhe des Stammkapitals in der Betriebsatzung festzusetzen.

(3) Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebsatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

(4) Für das Sondervermögen gelten aus dem Dritten Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78, 81 Absatz 2, §§ 83, 86 und § 87 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, § 87 Absätze 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 entsprechend.«

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

*Wirtschaftsplan und Finanzplanung*

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

(2) Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Der Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. des Erfolgsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis,
2. des Liquiditätsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
  - a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf,
  - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
  - c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
  - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
  - e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Liquiditätsplans,
3. des Gesamtbetrags
  - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
  - b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.«

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Wörter »zum Ausgleich des Vermögensplans« durch die Wörter »zur Deckung des Liquiditätsbedarfs« ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden die Wörter »im Vermögensplan« gestrichen.
  - cc) Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

»Für die Änderung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort »Erfolggefährdende« durch das Wort »Erfolgsgefährdende« ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»Das gleiche gilt für erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind.«

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »der Gewinn- und Verlustrechnung« durch die Wörter »der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird der Halbsatz »; der Jahresgewinn soll zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden« gestrichen.
  - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - cc) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort »Stammkapital« durch das Wort »Eigenkapital« ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter »Wirtschaftsplans sowie dessen Ausführung« durch die Wörter »Wirtschafts- und Finanzplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans« ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter »in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften« gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

»§ 19

#### *Übergangsregelungen*

(1) Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, kann der Wirtschaftsplan nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S.401, 403) geltenden Recht aufgestellt werden. Der Jahresabschluss muss auf der Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erfolgen.

(2) Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung entsprechend § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.«

#### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S.408, ber. 1975 S.460, ber. 1976 S.408), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S.259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

## »§ 18

*Wirtschaftsführung*

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen nicht anzuwenden sind,
  2. erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital als weiterer Posten oder als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,
  3. erhobene Tilgungsumlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden,
  4. Rückführungen aus dem Eigenkapital zu leisten sind, soweit Abschreibungsumlagen die geleisteten Tilgungen übersteigen,
  5. Kredite abweichend von § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung auch zur Rückführung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen,
  6. auf der Passivseite der Bilanz nach § 52 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung die Nummer 1.1 als ›Basiskapital und Kapitalrücklagen‹ bezeichnet und in die Nummern 1.1.1 ›Basiskapital‹ und 1.1.2 ›Kapitalrücklagen‹ untergliedert wird sowie die Nummer 1.2 als ›Ergebnisrücklagen und zweckgebundene Rücklagen‹ bezeichnet wird,
  7. § 4, sofern vom Zweckverband nur ein Betriebszweck ausgeübt wird, und § 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewendet werden müssen,
  8. von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen werden kann; dies gilt nicht, wenn dem Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.«
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Nummer 8« ersetzt.
3. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

## »§ 34

*Übergangsregelung*

Ist das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans eines Zweckverbands nach den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) bereits eingeleitet, so kann das Verfahren nach den vor dessen Inkrafttreten geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.«

4. Der bisherige § 34 wird § 35.

## Artikel 3

## Änderung der Gemeindeordnung

§ 106 b der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass diese die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie § 22 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung anwenden, wenn die Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.«

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. bei Aufträgen, die sich auf Sachverhalte beziehen, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.«

bb) In Nummer 3 wird die Zahl »30 000« durch die Zahl »50 000« ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl »30 000« durch die Zahl »50 000« ersetzt.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 17. Juni 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

## Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBI. S. 266), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### »§ 1

##### *Einschränkung des Betriebs an Schulen*

(1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ist gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1 d für die Wiederaufnahme des Betriebs (Corona-Verordnung Schule) oder den durch Verordnung des Sozialministeriums nach § 1 d Absatz 2 getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist der in der Corona-Verordnung Schule in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Abstand zwischen den Personen einzuhalten (Abstandsgebot),
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach

Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt, soweit sie nicht nach den Regeln der Corona-Verordnung Schule gestattet ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.«

2. § 1 a wird wie folgt gefasst:

#### »§ 1 a

##### *Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen*

(1) An den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze gestattet. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(2) Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht.

(3) Die Entscheidung ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Der Betreuungsumfang kann hinter den betriebserlaubten Zeiten zurückbleiben.

(4) Steht die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebende Mindestpersonalanzahl pandemiebedingt nicht zur Verfügung, kann diese um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Wird die Mindestpersonalanzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschritten, ist insoweit Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden.

(5) Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zulässig, sofern der

Träger gegenüber dem KVJS erklärt, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

(6) Die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind umzusetzen.

(7) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die Schutzhinweise gemäß Absatz 6 in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden,
2. zwischen den in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

3. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.«

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »nach § 1 Absatz 1 oder § 1 a« gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Hygienehinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.«

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe »Satz 1« wird durch die Angabe »Satz 2« ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach der Angabe »§ 1 a« die Wörter »und Absatz 1« eingefügt.

g) Absatz 9 wird aufgehoben.

4. § 1 c wird wie folgt gefasst:

»§ 1 c

*Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot*

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1 a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1 b sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder
3. entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt haben.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine Kindertageseinrichtung, einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse, eine Grundschule oder die entsprechende Stufe eines SBBZ besuchen, geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen ein.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.«

5. § 1 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. den Betrieb nach den §§ 1 und 1 a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1 b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken und die einzuhaltenen Hygiene- und Abstandsregeln hierfür festzulegen,«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheits-

fachberufe und für Tätigkeiten im Rettungsdienst und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken sowie die einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen.«

6. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 1 Absatz 4« durch die Angabe »§ 1 Absatz 3« ersetzt.
7. In § 4 Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe »§ 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4« durch die Angabe »§ 1 Absatz 1 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3« ersetzt.
8. In § 7 wird nach der Angabe »§ 1 a Absatz 1 die Angabe »und 7« eingefügt.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes.*

### Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen (Kappungsgrenzenverordnung Baden- Württemberg – KappVO BW)

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 45, zuletzt ber. 2003 S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Städte und Gemeinden Backnang, Bad Bellingen, Bad Krozingen, Badenweiler, Balgheim, Bietigheim-Bissingen, Bodelshausen, Breisach am Rhein, Bretten, Bubsheim, Büsingen am Hochrhein, Denkendorf, Denzlingen, Dettingen an der Erms, Ditzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eigeltingen, Eislingen/Fils, Emmendingen, Eningen unter Achalm, Esslingen am Neckar, Ettlingen, Fellbach, Filderstadt, Fischingen, Freiburg im Breisgau, Friedrichshafen, Grenzach-Wyhlen, Güglingen, Gundelfingen, Hartheim am Rhein, Heidelberg, Heilbronn, Heimsheim, Kandern, Kappel-Grafenhausen, Karlsruhe, Kehl, Kernen im Remstal, Kirchheim unter Teck, Kirchzarten, Konstanz, Kornwestheim, Lahr/Schwarzwald, Lauchringen, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, March, Meißenheim, Merzhausen, Möglingen, Müllheim, Neckarsulm, Neuenburg am Rhein, Neuried, Nürtingen, Offenburg, Pliezhausen, Radolfzell am Bodensee, Reichenau, Remseck am Neckar, Reutlingen, Rheinfelden/Baden, Riegel am Kaiserstuhl, Rümmingen, Schallbach, Schallstadt, Sindelfingen, Singen/Hohentwiel, St. Blasien, Staufen im Breisgau, Stuttgart, Tübingen, Überlingen, Ulm, Umkirch, Waiblingen, Waldkirch, Wannweil, Weil am Rhein, Weingarten, Weinheim, Weinstadt, Wendlingen am Neckar, Wernau/Neckar und Winnenden sind Gebiete im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

**Verordnung der Landesregierung zur  
Bestimmung der Gebiete mit verlängerter  
Kündigungssperrfrist bei Wohnungs-  
umwandlungen in Eigentumswohnungen  
(Kündigungssperrfristverordnung Baden-  
Württemberg – KSpVO BW )**

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 577 a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 45, zuletzt ber. 2003 S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Anwendungsbereich*

Die Städte und Gemeinden Backnang, Bad Bellingen, Bad Krozingen, Badenweiler, Balgheim, Bietigheim-Bissingen, Bodelshausen, Breisach am Rhein, Bretten, Bubsheim, Büsingen am Hochrhein, Denkendorf, Denzlingen, Dettingen an der Erms, Ditzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eigeltingen, Eislingen/Fils, Emmendingen, Eningen unter Achalm, Esslingen am Neckar, Ettligen, Fellbach, Filderstadt, Fischingen, Freiburg im Breisgau, Friedrichshafen, Grenzach-Wyhlen, Güglingen, Gundelfingen, Hartheim am Rhein, Heidelberg, Heilbronn, Heimsheim, Kandern, Kappel-Grafenhausen, Karlsruhe, Kehl, Kernen im Remstal, Kirchheim unter Teck, Kirchzarten, Konstanz, Kornwestheim, Lahr/Schwarzwald, Lauchringen, Leinfelden-Echterdingen, Leonberg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, March, Meißenheim, Merzhausen, Möglingen, Müllheim, Neckarsulm, Neuburg am Rhein, Neuried, Nürtingen, Offenburg, Pliezhhausen, Radolfzell am Bodensee, Reichenau, Remseck am Neckar, Reutlingen, Rheinfelden/Baden, Riegel am Kaiserstuhl, Rümplingen, Schallbach, Schallstadt, Sindelfingen, Singen/Hohentwiel, St. Blasien, Staufen im Breisgau, Stuttgart, Tübingen, Überlingen, Ulm, Umkirch, Waiblingen, Waldkirch, Wannweil, Weil am Rhein, Weingarten, Weinheim, Weinstadt, Wendlingen am Neckar, Wernau/Neckar und Winnenden sind Gebiete im Sinne des § 577 a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2

*Dauer der Kündigungssperrfrist*

Die Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlungen beträgt in den in § 1 bezeichneten Gebieten fünf Jahre.

§ 3

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

STUTT GART, den 16. Juni 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
HERMANN	

**Verordnung zur Änderung der  
Gemeindehaushaltsverordnung**

Vom 5. Juni 2020

Auf Grund von § 144 Satz 1 Nummern 14, 18, 19, 22 und 25 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) geändert worden ist, wird, zu § 144 Satz 1 Nummer 14 im Benehmen mit dem Finanzministerium, verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2019 (GBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Investmentmodernisierungsgesetzes« durch das Wort »Kapitalanlagegesetzbuch« und das Wort »Investmentmodernisierungsgesetz« durch das Wort »Kapitalanlagegesetzbuch« ersetzt.
2. In § 32 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort »feststeht« durch die Wörter »zu erwarten ist« ersetzt.
3. § 42 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.«

4. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Soweit bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz

1. Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Abgrenzungsposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Abgrenzungsposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,

so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen, der Wertansatz zu berichtigen oder der Wertansatz auf einzelne Vermögensgegenstände sachgerecht aufzuteilen.

Eine Berichtigungspflicht nach Satz 1 besteht nur,

1. wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder
2. wenn maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind, etwa bei einer Nichtbeachtung des Vollständigkeitsgebots nach § 40 Absatz 1 oder des Grundsatzes der Einzelbewertung nach § 43 Absatz 1 Nummer 2, bei fehlerhaft bilanzierten liquiden Mitteln und Schulden sowie bei Bewertungsfehlern, welche die Ergebnisse der künftigen Ergebnisrechnungen in einem für den Haushaltsausgleich maßgeblichen Umfang beeinflussen können.

Sofern nach den Sätzen 1 und 2 keine Berichtigungspflicht vorliegt, steht es der Gemeinde frei, entsprechende Berichtigungen vorzunehmen. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Juni 2020

STROBL

## **Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)**

Vom 15. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird verordnet:

### § 1

#### *Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung*

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Ministe-

rium für Soziales und Integration unter Berücksichtigung der nach gemeinsamer Risikoanalyse und Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat oder nach Bewertung der Europäischen Union durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Informationen. Die Liste der Risikogebiete wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

## § 2

### *Ausnahmen*

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
  2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
    - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
    - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
    - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
    - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
    - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
    - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen,
    - g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung)

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
  3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
  4. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
  5. die sich weniger als 48 Stunden oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst im Ausland aufgehalten haben, oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, ein Umgangsrecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt § 1 nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind darüber hinaus Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet.

(5) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind darüber hinaus Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(6) In begründeten Fällen können Befreiungen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen im Sinne der Absätze 1 bis 6 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

## § 3

*Vollzug*

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

## § 4

*Bußgeldvorschrift*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
7. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf direktem Weg verlässt,
8. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt, oder
9. entgegen § 2 Absatz 7 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

## § 5

*Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung*

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

## § 6

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Juni 2020

LUCHA

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 15. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 6 der Verordnung am 16. Juni 2020 in Kraft.*

## Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule)

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1d Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBI. S. 266), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

*Allgemeine Grundsätze*

(1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen sowie den Ersatzschulen wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 2 und 3 wieder aufgenommen. Die Bestimmungen zur erweiterten Notbetreuung gemäß der Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der für die Schulen geltenden Betriebsuntersagung nicht erreicht wurden oder
2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,

werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet.

(3) Präsenzunterricht kann insoweit eingerichtet werden, als es die Grundsätze des Infektionsschutzes und die Hygienehinweise des Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung zulassen. Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann, werden außer an den Grundschulen sowie in den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) nicht praktiziert. Im Musikunterricht sind das Spielen von Blasinstrumenten und das Singen nicht gestattet. Fachpraktischer Sportunterricht findet nicht statt; dies gilt nicht für den Unterricht und die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die fachpraktische Abiturprüfung in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe der Oberstufe der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Qualifikationsphase) sowie die Prüfungsdurchführung. Für die Zwecke nach Satz 4 ist die Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten gestattet.

(4) Soweit der Unterricht noch nicht wieder in der Präsenz aufgenommen wird, findet für alle Schülerinnen und Schüler Fernlernunterricht statt.

(5) Außerunterrichtliche Präsenzveranstaltungen und die Mitwirkung außerschulischer Partner am Schulbetrieb sind bis zum Schuljahresende ausgeschlossen, soweit nicht in Absatz 6 etwas anderes bestimmt ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Leistungen, die zur Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs oder im Hinblick auf den Abschluss oder die Fortsetzung der schulischen Bildung erforderlich sind, wie zum Beispiel durch Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Schulbegleitung oder AV-Dual Begleiter, Ausnahmen zulassen; zum Schulbetrieb gehört auch die erweiterte Notbetreuung. Zusammenkünfte zur Ausgabe der Abschluss- und Prüfungszeugnisse sind ebenso wie die Durchführung von Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Klassenschülerversammlungen sowie Schülerratsitzungen unter Wahrung der jeweils nach § 2 Absätze 1 bis 4 sowie § 3 Absatz 1 maßgeblichen Abstandsgebote zulässig.

(6) Soweit Schülerinnen und Schüler wieder in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb wieder zulässig.

(7) Der Betrieb von Schulmensen umfasst die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht oder an der erweiterten Notbetreuung teilnehmen.

## § 2

### *Allgemein bildende Schulen*

(1) An den Grundschulen sowie den entsprechenden Klassenstufen der SBBZ findet der Präsenzunterricht durchgehend in allen Klassenstufen in möglichst konstanten Gruppen statt. Zwischen den in der Einrichtung Tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt kein Mindestabstand.

(2) An den auf der Grundschule aufbauenden Schulen findet der Unterricht unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen statt

1. durchgehend in den Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sowie für die Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung in Klasse 10 (Latinum, Graecum),
2. in den anderen Klassenstufen in einem regelmäßigen Rhythmus nach Maßgabe des Absatzes 6.

Die Gruppengrößen sind am Abstandsgebot auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

(3) In den Klassenstufen der SBBZ, die nicht denen der Grundschule entsprechen, findet der Unterricht wieder statt, es sei denn, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Einzelfall nach Abstimmung mit der Schulverwaltung und dem Schulträger nicht geschaffen werden können; Schülerinnen und Schüler

1. in den Klassenstufen, die an den SBBZ denen des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,
2. in den Klassen 8 der Bildungsgänge Hauptschule und Lernen,
3. in den Abschlussklassen der Berufsschulstufe im Bildungsgang geistige Entwicklung,

die aufgrund ihres besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs einen besonderen Bedarf an Präsenzunterricht haben, sind bei der Organisation des Präsenzunterrichts besonders zu berücksichtigen. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. Soweit der Präsenzunterricht an den SBBZ hinter dem nach der Kontingenzstundentafel zu erteilenden Regelunterricht zurückbleibt, können im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ergänzende Betreuungsangebote eingerichtet werden.

(4) In den allgemein bildenden Schularten, die in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannt sind, findet der Präsenzunterricht in den entsprechenden Klassenstufen und nach den dem Bildungsgang entsprechenden Regeln statt.

(5) Der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 noch schulische Abschlussprüfungen abzulegen haben, dient der Prüfungsvorbereitung sowie in SBBZ der Vorbereitung des Abschlusses und Übergangs; der Unterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern ist vorrangig zu erteilen. Im Übrigen wird bis Ende des Schuljahres in geeigneter Weise ein reduzierter Präsenzunterricht erteilt, soweit es die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen zulassen.

(6) Soweit der Präsenzunterricht nach Absatz 2 nicht durchgehend erteilt wird, soll er in regelmäßigen Rhythmen, beispielsweise rollierend im wöchentlichen Wechsel, erfolgen; die nähere Ausgestaltung des Präsenzunterrichts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 1 obliegt der jeweiligen Schule. Soweit es die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zulassen, soll in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erteilt werden; daneben soll Unterricht in weiteren Fächern erteilt werden.

## § 3

### *Berufliche Schulen*

(1) An den Beruflichen Schulen findet der Unterricht unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern statt;

die Gruppengrößen sind hieran auszurichten. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

(2) Allen Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen soll Präsenzunterricht in größtmöglichem Umfang angeboten werden. Soweit der Präsenzunterricht nicht durchgehend erteilt wird, soll er in regelmäßigen Rhythmen, beispielsweise rotierend im wöchentlichen Wechsel, erfolgen. Die nähere Ausgestaltung des Präsenzunterrichts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 1 obliegt der jeweiligen Schule.

(3) Für die diesjährigen Vor-Abschlussklassen, wie beispielsweise die Jahrgangsstufe 1 der Beruflichen Gymnasien, die zweiten Klassen in der Berufsschule und andere Vorabschlussklassen, können zusätzlich freiwillige individuelle Förder- und Unterstützungsangebote organisiert werden, die über die Regelstundentafel hinausreichen, um eine bestmögliche Vorbereitung für den jeweiligen Bildungsabschluss zu ermöglichen.

(4) Der Präsenzunterricht dient vorrangig der Prüfungsvorbereitung. Der Unterricht in den Prüfungsfächern ist vorrangig zu erteilen.

(5) In Bildungsgängen mit hohen sozialen und beruflichen Integrationsanforderungen, wie beispielsweise den Berufsvorbereitenden Bildungsgängen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung dual oder im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, soll täglich Präsenzunterricht angeboten werden, wenn auch mit reduzierter Stundenzahl.

(6) Die Verzahnung des Berufsschulunterrichtes mit den jeweiligen betrieblichen Ausbildungsrahmenplänen ist in Absprache mit der betrieblichen Seite sicherzustellen. Dies gilt auch für quasiduale praxisintegrierte Ausbildungsgänge.

(7) In den Ausbildungen an der Berufsfachschule für Sozialpflege, Schwerpunkt Alltagsbetreuung, Berufsfachschule für Altenpflegehilfe sowie Berufsfachschule für Altenpflege im Geschäftsbereich des Kultusministeriums, Fachschule für Weiterbildung in der Pflege sowie der Berufsschule für die Medizinischen Fachangestellten und die Zahnmedizinischen Fachangestellten sind nach dem Wiedereinstieg in den Unterricht und die Prüfungsvorbereitung besondere Hygieneanforderungen nach Vorgabe des Kultusministeriums zu beachten.

(8) In der Oberstufe der Beruflichen Gymnasien wird in der Jahrgangsstufe 1 Präsenzunterricht in den berufsbezogenen Profulfächern und in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie daneben in den weiteren Fächern erteilt, soweit es die Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung sowie die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zulassen. In der Jahrgangsstufe 2 findet Präsenzunterricht nach Bedarf und entsprechend der Möglichkeiten vor Ort statt. In der Berufsoberschule wird in der Klasse 1 Präsenzunterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern erteilt, weiterer Unter-

richt in den Klassen 1 und 2 finden entsprechend der Möglichkeiten vor Ort statt. Dies gilt für die zweijährigen zur Fachschulreife führende Berufsfachschule entsprechend.

#### § 4

##### *Ergänzungsschulen*

Der Präsenzunterricht findet nach Maßgabe des § 1 wieder statt. Ausnahmen, insbesondere in Ansehung der besonderen Ferienregelungen der internationalen Schulen und des dort früher endenden Schuljahres, bedürfen einer Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

#### § 5

##### *Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke*

Die Nutzung der Schulen für außerschulische nichtschulische Zwecke ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Nutzung

1. der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die Vorgaben der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
2. der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen,
3. solcher Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,
4. der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten.

#### § 6

##### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Schule vom 27. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E717900756/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/2020%2005%2027%20CoronaVo%20Schule%20vom%2027.%20Mai.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E717900756/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/2020%2005%2027%20CoronaVo%20Schule%20vom%2027.%20Mai.pdf)) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Juni 2020

DR. EISENMANN

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes.*

**Verordnung des Sozialministeriums und  
des Innenministeriums über die  
Verarbeitung personenbezogener Daten im  
Rahmen der Corona-Verordnung  
Datenverarbeitung durch das  
Landesgesundheitsamt für die  
Gesundheitsämter und die  
Ortspolizeibehörden (Corona-Verordnung  
Auftragsverarbeitung – CoronaVO  
Auftragsverarbeitung)**

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2, § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gem. § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 der Corona-Verordnung Datenverarbeitung (CoronaVO Datenverarbeitung) vom 4. Mai 2020 (GBl. S. 276) wird verordnet:

§ 1

*Gegenstand der Auftragsverarbeitung*

(1) Im Rahmen des Bereitstellungs- und Abfrageverfahrens nach §§ 1 und 2 CoronaVO Datenverarbeitung verarbeitet das Landesgesundheitsamt (Auftragnehmer) für die Gesundheitsämter und für die Ortspolizeibehörden (jeweils einzeln Auftraggeber) personenbezogene Daten in deren Auftrag und nach deren Weisung. Der Auftrag umfasst die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Bereitstellung und Abfrage von personenbezogenen Daten durch die Gesundheitsämter, die Ortspolizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst für die in §§ 1 und 2 CoronaVO Datenverarbeitung genannten Zwecke. Die dabei vom Auftragnehmer für die Auftraggeber durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 und Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfolgt auf Grundlage dieser Verordnung. Die Auftraggeber sind hierbei Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO, der Auftragnehmer ist Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 DS-GVO.

(2) Im Rahmen der Durchführung des Bereitstellungs- und Abfrageverfahrens erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die in § 1 Absatz 2 und 3, § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der CoronaVO Datenverarbeitung genannten personenbezogenen Daten der ebenfalls in § 1 Absatz 2 und 3,

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der CoronaVO Datenverarbeitung festgelegten betroffenen Personen.

(3) Die Erbringung der Datenverarbeitung findet ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt.

§ 2

*Allgemeine Rechte und Pflichten der Auftraggeber*

Die Auftraggeber sind im Rahmen dieser Verordnung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artikeln 12 bis 23 DS-GVO verantwortlich. Die Auftraggeber sind berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise sowie bei besonderem Anlass von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Verordnung und der CoronaVO Datenverarbeitung festgelegten weiteren Verpflichtungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist hierbei verpflichtet, den Auftraggebern auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie Überprüfungen und Inspektionen vor Ort zu ermöglichen. Der Auftragnehmer hat, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitzuwirken. Die Auftraggeber informieren den Auftragnehmer unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellen.

§ 3

*Weisungen*

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich auf Weisung der Auftraggeber. Einer solchen Weisung bedarf es nicht, soweit sich die Pflicht zur Datenverarbeitung unmittelbar aus der CoronaVO Datenverarbeitung oder dieser Verordnung ergibt.

(2) Der jeweilige Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung zur Datenverarbeitung nur nach Weisung gilt nicht, sofern der Auftragnehmer zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem jeweiligen Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichti-

gen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftragnehmer wird den jeweiligen Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(4) Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

#### § 4

##### *Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers*

(1) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

(2) Der Auftragnehmer hat die Regelungen der DS-GVO und des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere auch zur Auftragsverarbeitung, in ihren jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat in seinem Verantwortungsbereich allgemein die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Auftragnehmer hat über die gesamte Einrichtung und Durchführung des automatisierten Bereitstellungs- und Abfrageverfahrens für die Auftraggeber regelmäßig angemessene Überprüfungen durchzuführen. Er ergreift insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe des § 5.

(3) Der Auftragnehmer macht die bei der Durchführung der Arbeiten befassten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(4) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Artikel 12 bis 23 DS-GVO durch die Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei der Erfüllung der Pflichten aus Art. 32 und 35 f. DS-GVO hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen. Insbesondere unterstützt er nach Möglichkeit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Auftraggeber dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Macht eine betroffene Person solche Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betrof-

fene Person unverzüglich an den jeweiligen Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

(5) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn einer der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

(6) Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeber nach Artikel 33 und Artikel 34 DS-GVO. Der Auftragnehmer hat den jeweiligen Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Artikel 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen.

#### § 5

##### *Technische und organisatorische Maßnahmen*

(1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet. Der Auftragnehmer trifft dazu alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DS-GVO, um die Daten der Auftraggeber unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik angemessen zu schützen und Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste von Beginn an und auf Dauer sicherzustellen. Dabei sind neben dem Stand der Technik die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(2) Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Alle im Rahmen des Bereitstellungs- und Abfrageverfahrens anfallenden Datenübermittlungen zwischen dem Auftragnehmer und den in § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung genannten Stellen haben nach dem aktuellen technischen Verfahrensstand im Wege der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu erfolgen.
2. Voraussetzung für die Bereitstellung und die Abfrage ist eine sichere Authentifizierung der jeweils handelnden Dienststelle und der handelnden Person. Der Login erfolgt über eine zentrale Plattform.
3. Der Neu-Eintrag und jede Veränderung eines Datensatzes (schreibender Zugriff) wird mit Zeitpunkt, Benutzernamen und IP-Adresse sowie GUID des Ein-

trags protokolliert. Jede Abfrage wird von Seiten des Auftragnehmers für die Stelle, von der Daten abgefragt werden, mit Zeitpunkt, Benutzernamen IP-Adresse und Inhalt der Abfrage sowie im Trefferfall GUID des abgerufenen Eintrags, im Falle der Abfrage durch den Polizeivollzugsdienst ergänzend mit Namen des Abfragenden und Abfragegrund, protokolliert. Die Protokollierungspflichten der abfragenden Stelle aus § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 CoronaVO Datenverarbeitung bleiben unberührt.

4. Der Abfragegrund muss jeweils so protokolliert werden, dass eine effektive nachträgliche Überprüfung ermöglicht wird, ob die Abfragevoraussetzungen vorliegen.
5. Die Protokolldaten werden verschlüsselt gespeichert und insbesondere vor unberechtigter Kenntnisnahme und Veränderung angemessen geschützt. Sie sind beim Auftragnehmer nach Mandanten getrennt und passwortgeschützt abzulegen. Die beim Auftragnehmer gespeicherten Protokolldaten sind dem Auftraggeber ausschließlich zu den in § 3 Absatz 2 Satz 7 CoronaVO Datenverarbeitung genannten Zwecken einschließlich des Zwecks der Durchführung von Kontrollen und Überprüfungsmaßnahmen nach § 2 dieser Verordnung zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer erstellt mindestens einmal wöchentlich für die Auftraggeber Berichte mit täglich aggregierten Nutzungsstatistiken insbesondere über Häufigkeit und Art der Abfragen der von dem Auftraggeber eingestellten Daten je abrufender Stelle. Die Berichte sind so zu gestalten, dass sie eine angemessene Missbrauchskontrolle darstellen.

#### § 6

##### *Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern*

(1) Nimmt der Auftragnehmer die Dienste von Subunternehmern in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen der Auftraggeber auszuführen, so hat er diese sorgfältig nach Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen und sie entsprechend den Regelungen dieser Verordnung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Verordnung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) wahrnehmen kann. Hierbei müssen insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen

so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt. Das Unterauftragsverhältnis kann vorsehen, dass der Auftraggeber dem Subunternehmer unmittelbar Weisungen erteilen kann. Für diese gelten die Regelungen des § 3 entsprechend.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern das Unterauftragsverhältnis und die Person des Subunternehmers spätestens unverzüglich nach Eingehung des Unterauftragsverhältnisses anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber den Auftraggebern für die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers.

(3) Ein Subunternehmer darf keine Unteraufträge zur Auftragsdatenverarbeitung erteilen.

#### § 7

##### *Speicherung und Löschung der Protokolldaten*

Die Speicherung der Protokolldaten nach § 5 Absatz 2 Nr. 5 erfolgt für zwei Jahre, sofern nicht im Einzelfall eine längere Speicherung für einen der in § 3 Absatz 2 Satz 7 CoronaVO Datenverarbeitung genannten Zwecke erforderlich ist. Im Anschluss sind die Protokolldaten sowie etwaige Kopien datenschutzgerecht zu löschen oder löschen zu lassen.

#### § 8

##### *Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die CoronaVO Datenverarbeitung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 16. Juni 2020

*Sozialministerium*

LUCHA

*Innenministerium*

STROBL

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 16. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 8 der Verordnung am 17. Juni 2020 in Kraft.*





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---